



KIRCHLICHES GEMEINSCHAFTSZENTRUM KIPFERHAUS
BETRIEBSKOMMISSION
DORFSTRASSE 9
3032 HINTERKAPPELEN

Telefon 031 901 02 12, Fax 031 901 12 63, E-mail refkirche.wohlenbe@bluewin.ch

REGLEMENT DER BETRIEBSKOMMISSION KIPFERHAUS (BK-REGLEMENT)

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Das kirchliche Gemeinschaftszentrum Kipferhaus in 3032 Hinterkappelen steht der Kirchgemeinde (KG), der Oberstufenschule (OS), Vereinen, politischen Parteien, den Anwohnern der Gemeinde sowie Dritten als Ort der Begegnung zur Verfügung.

1.2 Aufgabe

Die Betriebskommission (BK) ist verantwortlich für Benützung, Betrieb und Unterhalt des Gemeinschaftszentrums Kipferhaus, des Spychers sowie der Umgebung (Garten, Wege, Plätze).

2. Benützung

2.1 Vertrag

Die KG hat als Eigentümerin mit der Einwohnergemeinde (EG) einen Benützungsvertrag abgeschlossen.

2.2 Prioritäten

- a) Der ehemalige Wohnteil (Keller, Erd- und erstes Obergeschoss) ist der alleinigen Nutzung durch die KG vorbehalten.
- b) Anlässe der KG haben in der Regel Priorität vor Anlässen der OS.
- c) Anlässe werden grundsätzlich auf Grund des Anmeldungseingangs berücksichtigt.

3. Betriebskommission

3.1. Zusammensetzung

Die BK besteht aus

- a) Präsident/in, der/die zugleich Mitglied des KGR sein muss,
- b) zwei Mitgliedern, die der KGR wählt,
- c) zwei Mitgliedern, die die EG Wohlen wählt, wobei ein Mitglied die Lehrerschaft der OS vertritt,
- d) Sekretariat der KG; ohne Stimm- aber mit Antragsrecht,
- e) Hauswartung; ohne Stimm- aber mit Antragsrecht.

3.2 Befugnisse

- a) Zur Bewältigung der Aufgaben gemäss 1.2 erlässt die BK die notwendigen Verordnungen, Weisungen und Regeln. Es sind dies u.a. Benützungsgebührenverordnungen, Entschädigungsregelungen, Verhaltensregeln, Weisungen zum Parkplatzinkasso. Sie wird dabei vom Sekretariat, der Hauswartung und dem Reinigungsdienst unterstützt, deren Aufgaben in Pflichtenheften formuliert sind.
- b) Die BK unterbreitet im Frühling dem KGR und der EG jährlich das Budget für das folgende Jahr.
- c) Die EG hat in der Regel tiefere Investitionslimiten als die KG. Für die Budgetierung und Abrechnung von Investitionen gelten gegenüber der EG die tieferen Limiten.
- d) Sobald erkennbar, sind Mehraufwendungen, die das Budget überschreiten, durch den KGR und die EG genehmigen zu lassen.

- e) Die BK reicht jährlich dem KGR und der EG einen Finanzplan für 4 Jahre ein.
- f) In Zusammenarbeit mit der Rechnungsführung erstellt die BK die notwendigen Abrechnungen.
- g) Auf Ende des Geschäftsjahres erstellt die BK einen Jahresbericht.
- h) Im Rahmen des genehmigten Budgets erteilt die BK die notwendigen Aufträge, gegebenenfalls mittels Verträgen.
- i) Die BK vertritt die KG gegenüber Dritten.
- k) Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident/in mit dem Sekretariat. Bei Abwesenheit unterzeichnet das zweite, vom KGR gewählte Mitglied.
- l) Die BK kann ausstehende Zahlungen bis und mit richterlichem Verfahren geltend machen. Bei Zivil- und/oder Strafprozessen in Zusammenhang mit dem Eigentum der KG ist gemäss dem Organisationsreglement der KG vorzugehen.
- m) Die BK kann für Bau- und Unterhaltsfragen die Baukommission der KG beiziehen und sich durch diese mittels eines Auftrages vertreten lassen.
- n) Bei Bauaufträgen mit Baukosten, die über 1 Mio Franken liegen, kann die BK dem KGR die Einsetzung einer erweiterten Baukommission der KG beantragen..

3.3 BK-Sitzungen

- a) Die ordentlichen Sitzungen werden Ende Jahr für das Folgejahr festgelegt.
- b) Der/die Präsident/in laden die BK mindestens 4 Tage vor der Sitzung per Post oder Mail unter Bekanntgabe der Traktanden ein.
- c) Mit Mehrheitsbeschluss kann die Traktandenliste ergänzt und/oder abgeändert werden.
- d) Die BK ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern Beschluss fähig.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- f) Das Sekretariat führt ein Kurzprotokoll.
- g) Ausserhalb der Sitzungen können Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg – in der Regel per Mail – erwirkt werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder für jedes Geschäft mit diesem Vorgehen einverstanden sind.
- h) Einladungen zu ausserordentlichen Sitzungen müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim BK-Mitglied eintreffen.

3.4 Amtsdauer

- a) Die Personen gem. Art. 3.1 a) + b) werden für eine Dauer von 4 Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

4. Genehmigung / Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement wurde vom KGR am 14. Oktober 2008 beschlossen.
- b) Der Gemeinderat der EG Wohlen nahm am in zustimmendem Sinn von diesem Reglement Kenntnis.
- c) Mit Beschluss vom stimmte die KGV diesem Reglement zu.
- d) Das Reglement tritt mit der Genehmigung der KGV gleichentags in Kraft.